

Erstattungsregelung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse

zwischen dem

Landkreis Osnabrück

- vertreten durch die Landrätin -

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und der

Gemeinde Bad Essen

Stadt Bad Iburg

Gemeinde Bad Laer

Gemeinde Bad Rothenfelde

Gemeinde Belm

Gemeinde Bissendorf

Gemeinde Bohmte

Stadt Bramsche

Stadt Dissen a.T.W.

Stadt Georgsmarienhütte

Gemeinde Glandorf

Gemeinde Hagen a.T.W.

Gemeinde Hasbergen

Gemeinde Hilter a.T.W.

Stadt Melle

Gemeinde Ostercappeln

Gemeinde Wallenhorst

Samtgemeinde Artland

Samtgemeinde Bersenbrück

Samtgemeinde Fürstenau

Samtgemeinde Neuenkirchen

- vertreten durch den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten -

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

wird folgende

Regelung

getroffen:

§ 1

Sachkostenerstattung an die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

- 1) Der Landkreis stellt den Gemeinden nach § 1 Absatz 2 und 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstattung von Schulsachkosten an die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden ein Budget zur Verfügung.
- 2) Für das Kalenderjahr 2023 wurde ein Budget in Höhe von 8.800.000 € festgesetzt. Ab dem Jahr 2024 wird das jeweilige Vorjahresbudget jährlich um einen Faktor angepasst. Der Faktor ist der Durchschnittswert der jährlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes für Deutschland auf der Basis 2015 = 100 der dem Abrechnungsjahr jeweils vorhergehenden 3 Jahre (Jahresindex). Es zählt hierbei der Verbraucherpreisindex insgesamt für Deutschland.

Sollte der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Verbraucherpreisindex für Deutschland während der Vertragszeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser Index für die Frage der Wertsicherung entsprechend heranzuziehen. Die Beteiligten verpflichten sich in diesem Fall, eine neue wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.

§ 2

Finanzielle Kompensation für das Aussetzen der Kreisschulbaukasse, Sonderzuschlag für Instandsetzungen

Der Landkreis beteiligt sich an den Aufwendungen für die Instandhaltung bzw. -setzung der Schulgebäude im Sekundarbereich I der Gemeinden. Für das Kalenderjahr 2023 wurde dafür ein Pro-Schüler-Betrag in Höhe von 104,00 € zur Verfügung gestellt. Die Festsetzung erfolgt auf der Basis der amtlichen Schülerzahlen des jeweiligen Vorjahres. Der Pro-Schüler-Betrag des jeweiligen Vorjahres wird ab dem Jahr 2024 jährlich um den Faktor nach § 1 Abs. 2 angepasst. Dieser Sonderzuschlag wird zusätzlich zu dem in § 1 geregelten Budget gezahlt.

§ 3

Salvatorische Klausel; Verpflichtung zur Vertragsanpassung und Kündigungsrecht bei Störung der Geschäftsgrundlage

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Sofern sich aufgrund gesetzlicher oder tatsächlicher Gegebenheiten bzw. durch Vorgaben des Landkreises die Grundlagen für diese Regelung deutlich verändern, verpflichten sich die Vertragspartner zum Abschluss einer angepassten Regelung. Eine deutliche Veränderung ist insbesondere gegeben, wenn innerhalb der Vertragslaufzeit in zwei Jahren eine VPI-Steigerung von über 10,0 % erreicht wird (Jahresindex). In diesem Falle ist die tatsächliche Kostenstruktur in den kreisangehörigen Kommunen durch eine erneute Erhebung der IST-Kosten zu verifizieren. Weicht das Sachkostenbudget gem. § 1 Abs. 2 des zweiten Jahres der VPI-Steigerungen

von über 10,0 % um mehr als 500.000 € von 60% der erhobenen IST-Kosten ab, verpflichten sich die Vertragspartner zum Abschluss einer angepassten Regelung.

Sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, kann die Regelung unter Einhaltung der Schriftform außerordentlich gekündigt werden. Der Landkreis und die Gemeinde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.

In dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung eines Vertragspartners wirksam wird, tritt diese Regelung automatisch auch für die anderen Vertragspartner außer Kraft.

§ 4
Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2) Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2027.

Osnabrück, den _____

(Landrätin)

(Gemeinde Bad Essen)

(Stadt Bad Iburg)

(Gemeinde Bad Laer)

(Gemeinde Bad Rothenfelde)

(Gemeinde Belm)

(Gemeinde Bissendorf)

(Gemeinde Bohmte)

(Stadt Bramsche)

(Stadt Dissen a.T.W.)

(Stadt Georgsmarienhütte)

(Gemeinde Glandorf)

(Gemeinde Hagen a.T.W.)

(Gemeinde Hasbergen)

(Gemeinde Hilter a.T.W.)

(Stadt Melle)

(Gemeinde Ostercappeln)

(Gemeinde Wallenhorst)

(Samtgemeinde Artland)

(Samtgemeinde Bersenbrück)

(Samtgemeinde Fürstenau)

(Samtgemeinde Neuenkirchen)